

# Die Truppen der Konferenz-Kantone

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Helvetische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **12 (1845)**

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-91702>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

wann das Werk begonnen und ausgeführt, und wie die hierfür nöthigen Summen auf die Budgets verlegt werden sollen.“ Der Gesandte schloß seinen Vortrag mit folgendem Ansuchen: „Es möge der Tagsatzung gefallen, die Wiederherstellung der Befestigung von Bellinzona zu beschließen, und zwar nach den vom eidgenössischen Kriegsrath aufzunehmenden Plänen und Kostenberechnungen, die den Ständen zu geeigneter Zeit mitzutheilen wären, um sie von der Tagsatzung des Jahres 1846 genehmigen zu lassen.“

Bei der Replik erwiederte die Tessinergesandtschaft mit einer merkwürdigen Stelle aus dem Bericht des Hrn. Düfour, also lautend: „Es ist durchaus nothwendig, darzutun, ob man ernstlich die Absicht habe, auf die Wichtigkeit des Platzes von Bellinzona den in seinem dermaligen Zustand ihm abgehenden Nachdruck zu legen, durch Geldopfer den festen Entschluß darzutun, wie sehr uns daran liegt, unsere Neutralität gegen Jedermann, der sie antasten möchte, um jeden Preis zu behaupten. Dieß sind Thatsachen, und Thatsachen sind sprechendere Beweise, als Worte und Protestationen.“

### Die Truppen der Konferenz-Kantone.

Man erwarte in diesen Blättern keine umständliche Darstellung des Freischaarenzuges, über welchen bereits so viele von verschiedenen Gesichtspunkten ausgehende Schriften erschienen sind, und dessen Einzelheiten von den öffentlichen Blättern geraume Zeit hindurch so erschöpfend besprochen wurden, daß jede weitere historische Erörterung als überflüssig erscheinen müßte. Wegen der beim ganzen Verlauf der Begebenheiten überwiegend einwirkenden politischen Ele-

mente liefert der Freischaarenzug überhaupt keinen gültigen Maßstab zu allgemeiner Beurtheilung und Schlussfolgerung in schweizerisch-militärischen Dingen. Wir beschränken uns darauf, mit Beiseitsetzung jeder Parteirücksicht, mehrere Nachrichten über die im Felde gestandenen Truppen aufzunehmen, die von einigem Interesse für unsere Leser sein könnten.

### L u z e r n.

Zu den großen Täuschungen, denen man sich beim Unternehmen des Freischaarenzuges hingab, gehörte namentlich auch die, daß man die Streitkräfte, über welche die Regierung von Luzern zu verfügen hatte, viel zu gering anschlug. Referent hörte einen der geachtetsten und sonst sehr einsichtsvollen Luzerner Flüchtlinge im Hornung in vollem Ernste behaupten, Luzern habe höchstens über 3000 Mann zu verfügen; auf die Bemerkung, daß ja überdies eine zahlreiche Landwehr bestehe, die mit den sogenannten Hauswaffen ausgerüstet werde, äußerte sich Ebenderselbe in ganz wegwerfendem Tone über diese Truppen, als könnten solche gar nicht in Anrechnung gebracht werden. — Nun beträgt aber schon allein das Contingent des Kantons Luzern zum Bundesheer 3717 Mann, und der Kantonalfuß ist in Luzern so stark, daß die hierzu gehörenden 4 Bataillone Infanterie auf den jährlich an den eidgenössischen Kriegsrath einzugehenden Stats gewöhnlich jedes zu 1050 Mann angesetzt wurden. Auf diese Weise hatten zu Anfang des Jahres 1837 die luzernischen Contingentstruppen 5170 Mann betragen. Durch das Gesetz von 1831 war ein Landwehr-Corps aufgestellt worden, das ungefähr 2200 Mann zählte; die ältere, zum Landwehrdienst verpflichtete Mannschaft bis zum fünfzigsten Altersjahr war hierbei nicht inbegriffen. Nach den Ereignissen vom Dezember 1844 erließ der Große Rath von Luzern das Gesetz vom 4. Jänner 1845 über eine allgemeine Landesbewaffnung, wonach die Landwehr die gleiche Stärke wie

der Bundesauszug erhielt. Man durfte daher wohl annehmen, Auszug und Landwehr zusammen würden 7 bis 8000 Mann betragen. Hierzu kam der Landsturm, der alle noch übrige waffenfähige Mannschaft vom 17ten bis 65sten Altersjahr umfassen sollte. Selbst bei der Voraussetzung, daß 1000 dienstpflichtige Männer sich unter den Flüchtlingen befunden hätten, die wegen bekannten Ursachen den Kanton Luzern verließen, und daß fernere 1000 Männer dem Aufgebot beim Einfall der Freischaaren nicht Folge geleistet hätten, was schon eine gewagte Annahme ist, so blieben die regelmäßig organisirten luzernischen Truppen immer noch 6000 Mann stark. — Diese vom Referenten dargelegte Schätzung hat sich nachmals als völlig richtig herausgestellt, indem nach dem Mißlingen des Freischaarenzuges ein luzernisches öffentliches Blatt selbst angab, es wären etwa 6000 Mann zur Abwehr aufgestellt gewesen, ungerechnet der Landsturm. — Der angedeutete Luzernerflüchtling jedoch beharrte auf den höchstens 3000 Mann, mit dem wenig schmeichelhaften Beifügen, er werde doch seinen Heimathkanton besser kennen.

Die Truppen, welche Luzern am 31. März und 1. April aufgestellt hatte, bestanden aus:

**Infanterie.** 4 Auszügler-Bataillone, J. U. Schmid, Kav. Schmid, Schobinger, Meyer.

4 Landwehr-Bataillone, Kost, Mohr, Jos. Göldlin, Zurgilgen.

**Scharfschützen.** 2 Auszügler-Compagnien, Zülli, Hartmann.

2 Landwehr-Compagnien, M. Meyer, Willmann.

**Cavallerie.** 1 Auszügler-Compagnie.

**Artillerie.** 2 Auszügler-Compagnien, Schwyzer, Mazzola.

1 Landwehr-Compagnie, Pfyffer.

Die Auszüglertruppen des Kantons Luzern sind hinreichend bekannt und unterscheiden sich in nichts Wesentlichem von denjenigen anderer Kantone. Es sind meistens Leute von einem guten und starken Schlage. Viele Offiziere und Unteroffiziere befanden sich dabei, deren Aussehen und Benehmen ein günstiges Urtheil erweckte. Die Luzerner dienen im Auszug bis zum 30sten oder 32sten Jahr, das heißt 10 bis 12 Jahre lang; denn es werden nicht mehr Auszügler zur Landwehr versetzt, als jeweilen Ergänzungsrekruten vom 20sten Altersjahr vorhanden sind, um an ihre Stelle in den Auszug zu treten. Daher besteht der Auszug aus einem Kern von Männern, welche eine gute Auswahl von Unteroffizieren zulassen. Für die Instruktion wurde früher nicht genug gethan; in letzterer Zeit hat sie sich wesentlich vervollkommenet. Referent befand sich unmittelbar nach dem Ausgang des Freischaarenzuges in Luzern, und sah eine Wachparade im Posthofe, wobei General von Sonnenberg zugegen war. Es lief Alles mit größter Ordnung und Genauigkeit ab, ungeachtet Truppen verschiedener Kantone und Waffengattungen beiwohnten.

General von Sonnenberg ist ein noch kräftiger Sechsziger, von etwas kleiner, aber beleibter Statur, den ergrauten Kopf stark nach vorn geneigt. Er machte kein Triumphatorgesicht. Sein Anzug bestand in dunkelblauem Ueberrock mit gelben Knöpfen, goldenen Epauletten und dem Generalshut mit eingelegter weißer Feder. Noch andere Offiziere scheinen mit ihm aus Neapel gekommen zu sein, um ihre Dienste der Luzerner Regierung zu widmen, namentlich seine beiden Söhne, die Lieutenants Theoring und Alfred von Sonnenberg, Hauptmann Ludwig Pfyffer von Heidegg, Hauptmann Mohr; dann Hauptmann Kaver Ludwig Meyer von Schauensee aus römischen Diensten. Sie wurden beim Generalstab verwendet. Außerdem verfügte die Regierung von Luzern mit wenigen Ausnahmen über die in ihrem Kan-

ton wohnhaften Offiziere des eidgenössischen Stabes; Oberstlieutenant Elgger übernahm die Funktion als Chef vom Generalstab, Major Crivelli diejenige als Generaladjutant.

Gener Posthof in der Kleinstadt Luzern, dicht hinter dem Regierungsgebäude, ist eine wohlgelegene und geräumige Lokalität. Rechts vom Eingang waren die acht den Freischaaren abgenommenen Haubizen und Kanonen, nebst etwa 12 bis 16 Munitions- und andern Wagen, im Ganzen ungefähr 24 Fuhrwerke aufgestellt; linker Hand in dem Raum zwischen dem Grothrathssaal und der Jesuitenkirche befand sich eine vollständige Sechspfünderbatterie nebst einer Reihe Infanteriekaissons parkirt, um bei erstem Erfordern abfahren zu können: dennoch blieb der große Platz inmitten ganz frei für ungehindertes Aufstellen der Truppen. Die Kaserne und das Zeughaus liegen beide neben einander am Baslerthor; sie sind enge, finster, und besonders die erstere ihrem Zwecke wegen Beschränktheit des Raumes nicht entsprechend. Man beabsichtigte, das gegenüber liegende Gasthaus zum Engel anzukaufen, um Erweiterungen treffen zu können; allein die inzwischen eingetretenen Ereignisse und dadurch verursachten außerordentlich großen Staatsausgaben mögen diese Angelegenheit in Hintergrund gedrängt haben.

Rücksichtlich der Bekleidung besteht in Luzern das Magazinirungssystem, so daß der Staat bei jedem eintretenden Dienstfall den Auszögertruppen den Rock, Beinkleider, Tschako, Caput, selbst den Tornister liefert, gegen nachherige Rückgabe. Da jedoch bei der jedesmaligen Vertheilung die Kleidungsstücke nicht immer dem Mann gehörig angepaßt werden können, so entsteht der Nachtheil, daß Einer bald zu kurze oder zu lange Ärmel oder Hosen, einen zu weiten oder zu engen Rock hat, was bei näherm Ansehen zuweilen übel auffällt, obschon die Gegenstände von gutem Tuch und gut gearbeitet sind. Auch schien die Mannschaft nicht viel auf reinliche Unterhaltung der Kleidungsstücke bedacht zu sein;

die Tornister waren gar nicht sonderlich beschaffen. Auf eigene Kosten muß sich der Auszügler mit Aermelweste, zwilchenen Beinkleidern, Halsbinde und Ueberstrümpfen versehen; hiezu erhält er noch eine Polizeimütze. Diese Gegenstände machen die Bekleidung des Mannes aus, wenn er in die Landwehr übergetreten ist.

Die Bewaffnung schien nicht durchaus gut zu sein; indessen ist dem Referenten nicht bekannt, ob solche aus den Waffen bestand, welche der Staat bei eidgenössischen Aufgeböten zu liefern pflegt; oder ob die Mannschafft ihre eigenen Gewehre trug, mit denen sie gewöhnlich zu Uebungen u. s. w. austrückt. Hingegen waren die Scharfschützen mit neuen Perkussionsstüßern versehen, die alle Bajonette hatten. Das schönste Corps der Luzerner Miliz ist unstreitig die Cavallerie-Compagnie, welche vor wenigen Jahren eine neue, geschmackvolle, aber dennoch einfache Uniformirung erhalten hat, wie sie der gesammten Reiterei des Bundesheeres zu wünschen wäre; doch hat sie weiße Schafpelze statt der zweckmäßiger schwarzen. Bei dieser Waffengattung ist das Käppi oder der niedrige conische Tschako eingeführt. Die Offiziere der Artillerie tragen diese Kopfbedeckung ebenfalls. Die Artillerie hat, was die Mannschafft betrifft, ein stattliches Aussehen. Rücksichtlich der Instruktion nahm dieselbe bis anhin, nach bekannten Berichten, keine hohe Stufe ein, woran vornämlich die allzukurze Unterrichtszeit Schuld war. Das Material, das Referent gesehen hat, bestand aus einer Sechspfünderbatterie nach eidgenössischer, englisch-modifizirter Ordonnanz, und aus Zweipfündern nach alter Construction. Im Ganzen soll Luzern an jenen beiden Tagen 14 Geschütze ins Feld gestellt haben, worunter 2 Haubitzen, 4 Sechspfünder und 4 Zweipfünder.

Die Landwehr, wovon der Verfasser in der Gegend von Sursee ungefähr ein Bataillon, und in der Stadt Luzern einige Compagnien Infanterie und Scharfschützen ansichtig

wurde, trug nur Kermelwesten, bürgerliche Beinkleider und Polizeimützen oder in deren Ermanglung auch andere Kappen. Wenn das Corps geschlossen bei einander unter den Waffen stand, war das Mangelhafte dieser Bekleidung weniger bemerkbar, und da die Landwehr seltener in Dienst berufen wird, dürfte dieselbe genügen, wenn nur für eine schützende Kopfbedeckung Sorge getragen würde. Eine Landwehr-Compagnie, die in der Stadt auf Wache kam, hatte neue hellgraue Caputröcke erhalten, in welchen sie fast eben so gut ausah, wie die Auszügler.

Die Bewaffnung der Landwehr ist verschiedenartig und größtentheils mangelhaft. Es besteht eine eigenthümliche Einrichtung unter der Benennung der Landbewaffnung oder der Hauswaffen. Jeder Eigenthümer eines Hauses oder besonders versicherten Hausanteils ist nämlich gehalten, dasselbe mit einem ordonanzmäßigen Gewehr nebst Bajonet, Patronentasche und Zubehör zu versehen, welche im Zeughaus um einen billigen Preis erkaufte werden können. Diese Hauswaffen sind für die Uebungen auf den Exercirplätzen bestimmt; nach dem Ausmarsche des Auszuges wird jedoch die Landwehr damit bewaffnet. Zudem soll jeder Landwehrinfanterist 30 scharfe Patronen besitzen. Die Scharfschützen schaffen sich Stutzer, Weidsack, 30 Kugeln und Pulver zu ebensovielen Schüssen auf eigene Kosten an. Bajonette für die Stutzer fehlen bei der Landwehr gänzlich; selbst Weidmesser waren nur äußerst wenige zu bemerken, und diese waren nicht zum Aufpflanzen eingerichtet. Daß das Kaliber der Stutzer sehr ungleich ist, wäre kaum anders zu erwarten. Die Landwehr-Offiziere tragen den Eschako und Militärüberrock.

Ungeachtet jener Unvollkommenheiten darf man sich keine allzuschlechte Vorstellung von der Landwehr machen. Wie seiner Zeit die Wirren zwischen Basel-Stadt und Landschaft die Veranlassung gaben, daß die Truppen dieser beiden Kantonthelle auf die Stufe wesentlicher Bervollkommnung gebracht

wurden, so daß sie jetzt in mancher Beziehung als Muster dargestellt werden, ebenso dürften sich in Folge der neuesten Ereignisse die Zustände im luzernischen Militärwesen auf eine Weise entwickeln und verbessern, daß namhafte Fortschritte nicht ausbleiben und sich dann auch über die Landwehr erstrecken werden.

Das Gesetz vom 4. Januar 1845 beauftragt den Regierungsrath ausdrücklich, in dem Militärwesen alle diejenigen Verbesserungen vorzunehmen, welche ihm nach sorgfältiger Prüfung zu einer kräftigen Vertheidigung des Landes nothwendig oder geeignet erscheinen.

Zu Hebung der Instruktion wurde in neuester Zeit Oberstlieutenant Elgger als Oberinstruktor auf 4 Jahre mit 1400 Franken jährlicher Besoldung angestellt und die Truppen zu andauernden gründlichen Uebungen einberufen. Oberst Basqual Tschudi aus Glarus, der vormals in spanischen Diensten stand, ist damit beschäftigt, die Truppen für den kleinen Krieg abzurichten.

Ueber die Stärke des Landsturms könnte keine sichere Angabe gemacht werden; immerhin war sie sehr beträchtlich. Am 31. März sammelten sich z. B. nur allein in der Gegend von Ruswyl, laut einem amtlichen Berichte, bei 1500 Mann. Ueber die Organisation desselben mögen einige Grundzüge hier Platz finden. — Zum Landsturm gehören alle ehrenfähigen Kantonseinwohner vom 17ten bis 65sten Altersjahr, mögen sie vom Militärdienste entlassen sein oder nicht. Ausgenommen sind nur die Kranken und wer wegen Körpergebrechen unfähig ist, irgend eine Gattung von Waffen zu führen; ferner die Ehrlosen.

Jeder Landsturmpflichtige muß sich mit einer Schuß- oder Schlagwaffe versehen. Hausbesitzer, welche ihre Haus-Ordonnanzgewehre nicht selbst brauchen, haben dieselben andern Landsturmpflichtigen abzugeben, welche jedoch jenen Besitzern dafür verantwortlich sind. Für jedes in einer Gemeinde

vorhandene ordonnanzmäßige Hausgewehr sind von der Gemeinde auf Rechnung der Polizeiausgaben zehn scharfe Patronen anzuschaffen, welche von den Führern des Landsturms aufbewahrt werden. Die Quartierkommandanten — es sind 5 Militärquartiere im Kanton — bezeichnen unter Rücksprache mit der Militärkommission jeweilen auf die Dauer von 4 Jahren für jede politische Gemeinde — es gibt deren 105 — einen oder mehrere Führer des Landsturms. Auf gleiche Dauer bestellt die Militärkommission für jeden Gerichtskreis — es sind 18 solche — einen Kommandanten, welchem diejenigen der Gemeinden untergeordnet sind. In jeder Gemeinde sind wenigstens 1 bis 3 Reiter zu bestimmen, welche sowohl die nöthigen Anzeigen an andere Gemeinden zu machen, als überhaupt die Verbindungen unter den Chefs zu unterhalten haben. Bei Einbruch der Gefahr ist auf Befehl des Gemeinderaths oder der Führer mit allen Glocken Sturm zu läuten. Auf dieses Lärmzeichen oder auf die durch die Führer an ihn gelangte Anzeige, oder bei eigener Wahrnehmung, ist jeder Landsturmpflichtige schuldig, unverzüglich seine Waffe zu ergreifen und damit auf den bestimmten Sammelplatz seiner Gemeinde zu eilen. Jeder bewaffnete Bürger ist streng verpflichtet, bei einem Landsturm den Befehlen der aufgestellten Chefs pünktlichen Gehorsam zu leisten, bei der im Militärgefesze festgesetzten Strafe. Landsturmpflichtige, die unterlassen, bei der Musterung mit einer Waffe versehen zu erscheinen, verfallen in eine Buße von 4 Franken. Wer bei ergehendem Landsturm saumselig ist und, ohne durch gegründete Ursachen gehindert zu sein, nicht unverzüglich an dem Sammelplätze sich einfindet, wird mit Gefängnisstrafe bis auf 6 Monate oder mit einer entsprechenden Geldstrafe belegt, und überhin von 1 bis 6 Jahren in seiner Ehrenfähigkeit eingestellt. Wer hingegen Andere abhält oder hindert, soll wie ein Landesverrätther bestraft werden.

Welcher Art die Mitwirkung des Landsturms bei der Abwehr des letzten Freischaarenzuges gewesen, ist leider nur zu wohl bekannt, ohne auf die traurigen Szenen der Barbarei zurückkommen zu müssen. Der Landsturm war nur zum Theil mit Feuergewehr bewaffnet; sehr Viele führten Spießknüttel, Morgensterne, Sensen und andere Stich- und Schlagwaffen, Mordinstrumenten ähnlicher, als ordentlichen Kriegswaffen.

Gegenwärtig wird beabsichtigt, noch 4 andere Landwehr-Bataillone an der Stelle des Landsturms zu errichten. Da auch bereits beschlossen ist, noch weitere 2 Scharfschützen-Compagnien aufzustellen, so würde dann Luzern 12 Bataillone Infanterie, 6 Compagnien Scharfschützen, 3 Batterien Artillerie, nebst 1 Compagnie Cavallerie zur Verfügung haben. Die beantragte Errichtung einer bleibenden Standes-Compagnie hingegen ward vom Großen Rathe unlängst verworfen.

### S c h w y z.

Schwyz, rücksichtlich der Volkszahl und politischen Bedeutung der ansehnlichste unter den sogenannten kleinen Kantonen, war der erste, das Beispiel Luzerns nachzunahmen, und erließ am 20. Januar 1845 eine umfassende Verordnung über Organisation des Landsturms. Durch dieselbe wurde der Kanton in 2 Hauptabtheilungen eingetheilt, wovon die erste die Bezirke Schwyz, Küssnacht und Gersau — mit ungefähr 21,000 Einwohnern — umfaßt und in 7 Kreise zerfällt; die zweite begreift die Bezirke March, Einsiedeln, Wollerau und Pfäffikon — mit etwa 19,600 Einwohnern — und zerfällt in 6 Kreise. Für jeden Kreis ist ein eigener Sammelplatz bestimmt. Der Landsturm steht im Allgemeinen unter dem Befehle des Kommandanten der regulären Truppen des Kantons. Zu seiner Anführung im Besondern ist für jede der beiden Hauptabtheilungen ein Hauptführer auf-

gestellt. Diesem ist für jeden Kreis ein Kreiskommandant untergeordnet. Unter dem Befehle jedes Kreiskommandanten stehen drei Hauptleute, nämlich ein Hauptmann für jede der drei Waffengattungen, in welche die Mannschaft getheilt wird, als: Feuerwaffen, Knittel, Sensen oder andere Stich- oder Schlagwaffen. Auf je 50 Mann dieser Abtheilungen wird ein Führer ernannt, der dem betreffenden Hauptmann untergeordnet ist.

Zum Landsturm gehört die ganze wehrfähige Mannschaft im Kanton vom 18ten bis 65sten Jahre, welche nicht im Bundesauszug oder der Landwehr eingetheilt ist. Geistliche und Aerzte werden zu Ausübung ihres Berufes in Anspruch genommen. Ausgenommen sind nur die Kranken, Gebrechlichen und Ehrlosen. Die Bewaffnung besteht: a) aus Feuerwaffen; b) aus 4—6 Schuh langen Knitteln, deren vorderer, feulenförmig zugerüsteter Theil ringsum mit scharfen eisernen Spizen und am äußersten Ende mit einem 8—10 Zoll langen Spieße versehen ist; c) aus Sensen, die in gerader Richtung auf 5—7 Schuh langen Stangen mit eisernen Ringen oder Nietnägeln befestigt sind, oder aus andern zweckmäßigen Schlag- und Stichwaffen, als z. B. Streitärten, Hellebarden oder Spießen. — Wer eine Feuerwaffe, d. h. einen Stutzer, ein Infanteriegewehr oder eine Jagdfinte, besitzt, ist verpflichtet, dieselbe zu seiner Bewaffnung zu verwenden. Hat irgend Jemand solche Waffen vorrätzig, so ist er gehalten, dieselben zum Dienst zu verabsolgen, wobei ihm freigestellt bleibt, solche bekannten Personen zu übergeben. Will er von dieser Begünstigung keinen Gebrauch machen, so hat er dieselben der Behörde seines Heimathbezirks zu verabsolgen, welche ihm für gehörige Zurückerstattung haftet. Die mit Feuergewehren Bewaffneten sind gehalten, Pulver und Blei für wenigstens 30 Schüsse anzuschaffen und bereit zu halten; für allfällig ferner nöthige Munition wird das Truppenkommando besorgt sein. Wer

kein Feuegewehr besitzt oder erhält, hat sich auf eigene Kosten mit einer der vorbezeichneten Gattungen von Stich- oder Schlagwaffen zu versehen.

Im Fall eines Aufgebots des Landsturms sind von den betreffenden Gemeinden für jeden Kreissammelplatz je nach der Anzahl der auf demselben zusammentreffenden Mannschaft 1—2 zweispännige Fuhrwerke zur Verfügung des Kreiscommandanten in Bereitschaft zu halten. Ebenso liegt jeder Gemeinde ob, je nach ihrer Größe 2—4 Boten, von denen einer beritten sein muß, zur Verfügung der beiden Hauptführer zu stellen.

Ununterbrochenes Geläute aller Glocken in allen Kirchen und Kapellen des Landes nebst Allarmschüssen sind die Zeichen zum Ausbruche des Landsturms.

Strenge Strafbestimmungen sind auf jede Nichtbefolgung oder Widerhandlung gesetzt. Wer ohne hinreichende Entschuldigung bei der Musterung ohne eine der vorschriftgemäßen Waffen oder gar nicht erscheint, verfällt zu Handen der betreffenden Bezirkskassa in eine Geldstrafe von 4 Franken, und derjenige, der seine vorräthigen Feuerwaffen verheimlicht, in eine solche von 20 bis 100 Franken. Landsturmpflichtige, welche bei einem Aufgebot ohne triftige und genügende Gründe, die durch die verfassungsmäßigen Behörden zu würdigen sind, ausbleiben, sind für eine Zeit von 4 bis 10 Jahren in allen bürgerlichen Ehren und Rechten einzustellen und überdies mit einer Geldbuße von 10 bis 200 Franken zu Handen ihres Heimathbezirks zu belegen. Wer Andere von Erfüllung ihrer Pflicht abhält, oder sich den militärischen Anordnungen widersetzt, fällt als Aufrührer und Landesverrätber der Beurtheilung durch das Kriminalgericht anheim.

Seit 1834 hat das Militärwesen des Kantons Schwyz unverkennbar wesentliche Fortschritte gemacht; die seither stattgefundenen eidgenössischen Inspektionen haben dieß bezeugt.

Es wurden namhafte Anschaffungen an Waffen und anderm Material getroffen, und rücksichtlich der Instruction Manches geleistet, was man bei den sehr beschränkten Hülfsmitteln des Kantons nicht erwarten sollte. Durch die am 13. Dezember 1844 beschlossene gänzliche Revision der bestehenden Militärorganisation dürften noch weitergehende Verbesserungen angebahnt werden.

Die nach Luzern zu Hülfe gezogenen Schwyzertruppen bestanden aus den beiden Auszögerbataillonen Hediger und Neding. Jedes war aus einer Scharfschützen-, einer Jäger- und drei Füsilier-Compagnien zusammengesetzt. Das Bataillon Hediger war überzählig; beim Bataillon Neding fehlten Anfangs viele Leute aus den äußern Bezirken, die ungerne mitzogen. Oberst Abyberg kommandirte die Schwyzertruppen insgesammt. Dieselben haben ein recht vortheilhaftes Aeußeres; es ist ein durchgehends schöner, kräftiger Schlag von Leuten, im Allgemeinen nicht große, aber breitschultrige, untersetzte Staturen. Die Scharfschützen und Jäger waren vorzüglich ausgewählte Leute und von ausnehmend guter Haltung; es war eine Menge ernster, härtiger Männergesichter dabei. Die Dienstzeit im Auszug dauert bis zum dreißigsten Jahr. Früher bestand das Contingent des Kantons Schwyz aus zwei getrennten Abtheilungen: Auszug und Reserve; der erste wurde vorzugsweise mit den neuen Anschaffungen bedacht, während der Reserve die ältern Gegenstände verblieben. Daher rührt es, daß ungefähr die Hälfte der Mannschaft gleichförmig und ganz gut bewaffnet ist, während bei der andern bedeutend ältere und verschiedenartige, aber doch völlig brauchbare Waffen sich vorfinden. Aehnlich verhält es sich mit der Bekleidung.

Die Schwyzertruppen waren auf dem Marsche von Sursee nach der Gränze gegen Nargau begriffen. Das Benehmen auf dem Marsche gibt einen ziemlich richtigen Maßstab zum Urtheil über den bei einer Miliztruppe herrschenden

Grad der Ordnung. Die Art, wie diese 12- bis 1400 Mann auf offener Straße, von Ortschaften entfernt, marschirten, flößte eine gute Meinung ein, — der letzte Mann war gewiß um keinen Scheibenschuß von der Hauptkolonne zurück. Man sah auch keine auf die Habersäcke aufgeschnallte Gewehre, keine Kolben in der Höhe u. s. w., noch andere Unordnungen. Wir sahen dagegen vor einigen Jahren Bataillone, die ihr Standquartier wechselten, eine Strecke Wegs von zwei Stunden einnehmen.

Man hat irrtümlich behauptet, die Schwyzer hätten beim Zug nach Luzern Artillerie mitgeführt. Dieß beruht auf Verwechslung mit der Luzerner-Batterie unter Hauptmann Schwyzer. Wohl aber soll seitdem der Kanton Schwyz Artillerie organisiert und die Mannschaft nach Luzern zur Instruktion geschickt haben, was auch von Nidwalden und Uri geschehen sei.

An Artilleriematerial besaß Schwyz 1833 nur 10 Geschütze, nämlich 2 Vierpfünder, 5 Zweipfünder und 3 Einpfünder, von denen damals 3 Stücke in die äußern Bezirke abgeführt wurden, 7 aber im Zeughause zu Schwyz geblieben sind. In neuester Zeit hat jedoch Schwyz 2 Haubitzen und 8 Kanonen angekauft, und sonstige vielfache Bervollständigungen in Bewaffnung und Ausrüstung getroffen. Ferner soll die Landwehr auf gleiche Stärke wie der Bundesauszug gesetzt werden, wonach die regulirte Miliz auf 4 Scharfschützen-Compagnien, 4 Infanterie-Bataillone und das Artillerie-Corps ansteigen würde.

### Z u g.

Zug war von jeher unter allen kleinen Kantonen derjenige, der sein Militärwesen am besten in Ordnung hielt; selbst vor 1798 war dieß schon der Fall. Sein Bundescontingent war immer vollständig und zählte sogar nicht selten mehr Truppen, als erforderlich waren. Ferner bestand

unter einer oder anderer Benennung immer eine Landwehr. Das Militärgesetz von 1827 entspricht der neuen eidgenössischen Militärorganisation nicht mehr, und soll daher nebst den in letzter Zeit provisorisch erlassenen Verordnungen über Landwehr und Landsturm durch ein gegenwärtig in Bearbeitung liegendes Gesetz ersetzt werden. Die neuern außerordentlichen Rüstungen begreifen gleichfalls die ganze wehrfähige Bevölkerung vom zartesten Jünglings- bis zum späten Mannesalter.

Das Hülfscorps nach Luzern bestand aus dem in ein Bataillon formirten Auszug, welcher 1 Scharfschützen-, 2 Füsilier- und 1 Jäger-Compagnien umfaßt, kommandirt von Oberstlieutenant Moos. Es war eines der besten, die sich da befanden. Bei dem mehrmaligen Ausrücken, im Dienst und andern Anlässen ging Alles mit Ruhe, Ordnung, Pünktlichkeit und Raschheit von statten, die diesem kleinen Corps alle Ehre machten. Das Offizierscorps bestand aus Männern vom besten Alter, nicht zu jung. Bei Scharfschützen und Infanterie war die Bewaffnung weder ganz gleichförmig, noch durchgängig von völlig guter Beschaffenheit, sondern manches Alte. Auch bei der Kleidung herrscht in Schnitt und Stoff, genauer besehen, viele Verschiedenheit; Manches ist abgetragen. Aber immerhin sind diese alten und schon viel benutzten Gegenstände in sauberem und brauchbarem Stande unterhalten. Dieses bewirkt, daß bei aufgestelltem Corps allfällige Uebelstände fast unmerklich werden, und zudem hebt die zwar einfache, aber sich dennoch gut ausnehmende Ausrüstung den Soldaten hervor, obschon die Mannschaft ziemlich gemischt, d. h. rücksichtlich des Wuchses aus größern und kleinern Leuten zusammengesetzt ist. Alle Compagnien haben Hüppen mit farbigen Büscheln, was sich recht hübsch ausnimmt und einen guten Effekt hervorbringt. Die Scharfschützen haben schwarze, die Jäger grüne mit gelben Büscheln, die Fusiliere blau mit roth. Die Scharf-

schützen tragen schwarze, die Jäger grüne Epauletten. Dieselbe Uniformirung und Auszeichnung haben übereinstimmend auch Uri und Schwyz.

Die schönste Zierde der Zugertruppen war indessen die Disciplin, die Mannszucht und das humane Benehmen, welches dieselben in den Gefechten und bei jeder andern Gelegenheit beobachteten. Mißhandlungen wurden von den Zugern keine verübt. Referent hat zufälligerweise, ohne Wissen der Betheiligten, selbst gehört, wie Oberstlieutenant Moos einem Soldaten seines Bataillons die nachdrücklichsten Vorwürfe darüber machte, weil dieser, und zwar ohne Grund, sich gerühmt, er habe einem Gefangenen Leides gethan. Für weitere solche Aeußerungen, abgesehen davon, daß für wirkliche Handlungen strenge Strafe erfolgen müßte, wurde dem Fehlbaren ernste Ahndung angedroht.

Die sämmtliche bewehrte Mannschaft des Kantons Zug, mit dem Landsturm, steigt gegen 2500 Mann. Bei der Reserve besteht eine halbe Compagnie Artillerie. Das Zeughaus enthält 10 Feldstücke, worunter 4 Vierpfünder; erst kürzlich sind wiederum 1200 Gewehre, obschon alte, angekauft worden.

### U r i.

Die drei Infanterie-Compagnien des Contingents zum Bundesheer bilden mit jenen dreien von Zug zusammen ein Bataillon mit gemeinschaftlichem Stab. Allein in Luzern machte das Contingent von Uri, wie die Zuger, ein besonderes Bataillon von 1 Scharfschützen-, 1 Jäger- und 2 Füsilier-Compagnien aus, unter Befehl des Major Fauch.

Die Beschaffenheit der Mannschaft ist ungefähr die gleiche wie in Zug; nächst den Scharfschützen zeichnete sich die Jäger-Compagnie Zwyszig aus, bei der sich die ansehnlichste und kräftigste Mannschaft befand. Bewaffnung und Kleidung sind eher noch geringer, auch weniger Reinlichkeit bemerkbar.

Uniform und Lichako's der Scharfschützen sind denjenigen der Berner Schützen völlig gleich.

Uri soll ein dreifaches Contingent organisiert haben, was gegen 1200 Mann betragen würde; auch besteht ein Corps von Freiwilligen zur Bedienung der Artillerie, für welche vor mehreren Jahren vier Kanonen neu montirt wurden. Gewiß ist, daß der Landsturm in ähnlichem Maßstabe wie zu Schwyz errichtet wurde. An der Musterung vom 2. März 1845 bestand derselbe aus 2493 Mann in 2 Bataillonen. Davon sind 520 mit Stuzern, 700 mit Flinten, 1075 mit Schlagwaffen, 198 ohne Waffen erschienen; 110 sind theils mit, theils ohne Entschuldigung ausgeblieben.

Die Bevölkerung beträgt im Ganzen 13,500 Seelen; es klingt daher unglaublich, daß sich hierunter 3700 Waffenfähige befinden sollten. Wahrscheinlich sind unter den letztgedachten 2493 Mann die regulären Miliztruppen mitbegriffen. Das Verhältniß der Bewaffneten bleibt immer noch außerordentlich stark, denn es steigt auf beinahe ein Fünftel der Gesamtbevölkerung.

Für außerordentliche Anschaffungen von Waffen, Munition, Kaputröcken u. s. w. hat Uri in letzter Zeit bei 40,000 Franken ausgelegt. Eine höchst beträchtliche Summe für den kleinen und armen Staat. Im nämlichen Verhältniß der Bevölkerung müßte z. B. der Kanton Bern gegen 75,000 Mann unter die Waffen stellen, und eine volle Million außer dem Gewöhnlichen aufwenden.

#### U n t e r w a l d e n .

Die beiden Kantonstheile sandten ihr gewöhnliches Bundescontingent, das etwa 670 Mann stark, und in ein Bataillon unter Oberstlieutenant Röttlin formirt war. Es bestand aus der Scharfschützen-Compagnie Durrer, der Infanterie-Compagnie Dillier und der Infanterie-Compagnie Michel von Obwalden, und aus den Infanterie-Compagnien Bonmatt

und Zelger und der Scharfschützen-Compagnie Kattani von Nidwalden.

Die Unterwaldner unterscheiden sich in nichts Wesentlichem von den Truppen der vorgeschilderten Kantone; zudem hat der Verfasser nur wenige Mannschaft dieses Standes gesehen.

Nidwalden hat den Landsturm durch eine Verordnung vom 23. Hornung 1845 nach dem Vorbilde von Schwyz eingerichtet, doch erstreckt sich die Dienstverpflichtung nur bis zum 60sten Jahr. Der Kanton ist in 3 Militärkreise und diese wieder Uertheweise in Rotten eingetheilt. Der Militärkreis Stanz hat 5, Buochs 4, Wolfenschießen 3 Rotten, jede mit einem besondern Sammelplatz. Diejenigen zum Landsturm gehörigen Individuen, die auf den Schützenständen laden und eigene Stutzer besitzen, sollen eine besondere Abtheilung Scharfschützen auf jeden Militärkreis, mit einem eigenen Führer bilden. Die übrigen Bewaffnungsvorschriften sind wie in Schwyz. In den größern Gemeinden sind vom Gemeinderath drei und in den kleinen Gemeinden zwei Boten zu bestimmen. Die Gemeinderäthe von Stanz, Buochs und Wolfenschießen sorgen auch dafür, daß die nöthigen Fuhrwerke in Bereitschaft gehalten werden.

Der Gemeinderath jeder Gemeinde wird aus Denjenigen, welche nicht in das Militär eingetheilt sind, im Falle eines Aufbruchs des Landsturms, die nöthigen Dorf- und Sicherheitswachen anordnen und zugleich die angemessenen Weisungen ertheilen, daß von der zurückgebliebenen Mannschaft zu Verhütung von Schaden die landwirthschaftlichen Verhältnisse besorgt werden.

Am 29. März 1845 bestand der Landsturm laut amtlichen Berichten aus 1600 Mann. Davon sind bei den Musterungen 900 mit Feuerwaffen und 700 mit Schlagwaffen erschienen. Unter den Feuerwaffen befanden sich bei 300 Gewehre, welche beinahe gänzlich unbrauchbar sind.

Nidwalden hatte 1836 nur 10,200 Seelen Bevölkerung, mithin würde der Landsturm beinahe ein Sechstel derselben betragen, das Bundescontingent ungerechnet.

Obschon Nidwalden ebensowenig als die übrigen kleinen Kantone Artillerie zum Bundesheer zu stellen hat, schaffte es in neuester Zeit dennoch drei Vierpfünderkanonen an; noch seien aber keine Normen für die Artillerie festgesetzt.

Obwalden hat den Landsturm gleichfalls organisiert. Das Zeughaus in Sarnen enthält eine fast ganz neue Bewaffnung für den Auszug und einige Vier- und Zweipfünderkanonen.

#### A l l g e m e i n e s.

Die obenbezeichneten Rüstungen der kleinen Kantone übersteigen bei Weitem Alles, was dieselben für die Vertheidigung des gemeinsamen schweizerischen Vaterlandes, oder für Schutz und Schirm ihres besondern heimathlichen Heerdes je gethan haben. Im Feldzug von 1815 hatten Uri und Obwalden zusammen ein Bataillon von 4½ Compagnien, Schwyz ein Bataillon von 5 Compagnien gestellt. Dem Kanton Bern sandten im Jahr 1798 Uri 590, Schwyz 600, Unterwalden 320 Mann zu Hülfe, die sich aber, wie bekannt, sämmtlich ohne die geringste Theilnahme am Kampfe wieder heimbegaben. Zu ihrer eigenen Vertheidigung gegen den Einbruch der Franzosen unter Schauenburg, 1798, brachten das heutige Schwyz, Uri, Unterwalden und Zug 7800 Mann zusammen, mit denen sich noch 2000 Mann aus Glarus und dem jetzigen St. Gallischen Oberland vereinigten, so daß die Streitmacht auf 9800 Mann stieg. Hierzu stellten:

- 1) Der Kanton Schwyz, nämlich
 

das alte Land oder der heutige Bezirk	
Schwyz, mit Küßnacht und Einsiedeln	M. 3300,
Gersau	" 54,

March . . . . .	M.	600,
aus den Höfen (Wollerau und Pfäffikon) und andern Orten . . . . .	„	600,
Im Ganzen Schwyzer	M.	4554.
2) Der Kanton Uri . . . . .	M.	600.
3) „ „ Unterwalden . . . . .	„	1900.
4) „ „ Zug . . . . .	„	750.
5) „ „ Glarus . . . . .	„	1000.
6) Sarganser 400, aus dem Gaster 402, Uznacher 200; zusammen . . . . .	„	1002.
Zusammen	M.	9806.

In Vereinigung mit Luzern gewinnen jene vielen, an sich kleinen Streitkräfte um so mehr an Bedeutung, als sich eine beträchtliche Zahl trefflicher Schützen unter denselben befindet und sie durch die gesammte Landesbewaffnung oder den Landsturm unterstützt werden. Als Contingent zum Bundesheer haben zu liefern:

Luzern	3717	Mann,	wobei	200	Schützen.
Uri	405	„	„	100	„
Schwyz	1214	„	„	200	„
Obwalden	371	„	„	100	„
Nidwalden	306	„	„	100	„
Zug	456	„	„	100	„

6469 Mann, wobei 800 Schützen.

Abgesehen davon, daß alle diese Contingente überzählig sind und deren wirkliche Stärke zusammen gegen 8000 Mann betragen dürfte, ist, wie oben bemerkt, in jedem Kanton ein gleich starkes Landwehrcorps aufgestellt, so daß die regulären Miliztruppen der fünf alten Kantone mindestens 15- bis 16,000 Mann ausmachen, worunter 1600 bis 1800 Schützen. Mit Zuziehung des Landsturms dürfte, bei einer Gesamtbevölkerung von ungefähr 220,000 Seelen,

die Zahl der Bewaffneten wohl bei 30,000, wenn nicht mehr, betragen.

Eine merkliche Lücke findet sich jedoch in der Streitmacht der vereinigten Kantone: sie haben Mangel an Reiterei und Artillerie. Luzern allein hat ein Contingent von diesen beiden Waffengattungen zum Bundesheere zu stellen. Dasjenige an Cavallerie beträgt eine Compagnie, die auf dem Kantonalfuß ungefähr 80 Mann stark sein mag; das Gesetz spricht von einer Compagnie Cavallerie der Landwehr, sie ist aber noch nicht formirt. Unter den andern Kantonen besitzt nur Schwyz einige Mittel zu Aufbringung dieser, bei vielen Kriegsanklässen sehr nützlichen Waffengattung. Luzern hingegen hatte vor 1798 über 200 Reiter. Sein Pferdestand bietet hinreichende Hülfsmittel zur Vermehrung dar; er beträgt ungefähr 4400 Stück, und ist also stärker als derjenige des Kantons Zürich, welcher z. B. 3 Compagnien Reiter zum Bundesheere stellt. Daß sämmtliche Kantone die Vermehrung der Artillerie als höchst nothwendig ansahen, geht aus den Anstalten hervor, welche sie, wie erwähnt, hiefür getroffen haben. Andere Spezialwaffen, wie Sappeurs u. s. w., fehlen gänzlich.

Die zum Theil mangelhafte Bewaffnung wird mit großen Kosten besser hergestellt; ein Uebelstand bleibt immer, daß manche Scharfschützen-Compagnien, selbst beim Auszug, keine Bajonette haben, und selbst nicht einmal durchgängig die Weidmesser zum Aufpflanzen eingerichtet sind. Einen namhaften Zuwachs an Geschütz und Waffen hat namentlich Luzern durch die Niederlage der Freischaaren erhalten. Außer den 8 Geschützen und den Munitionswagen sind nach glaubwürdiger Versicherung nahe an 2000 Feuerwaffen, worunter mehrere hundert Stuger, denselben abgenommen worden. Einen Theil der Gewehre hat man zur Bewaffnung des Landsturms verwendet. Das eroberte stattliche Geschütz hingegen wurde zersplittert: Luzern ließ jeden der zu Hülfe gezogenen

Kantone eines der gewonnenen Stücke zum Zeichen des Dankes auslesen; eine der Aargauer Haubizen nahm Obwalden, die andere Uri mit heim; die hübsche Längendorfer Schützenkanone kam nach Zug, die Bernerkanone nach Schwyz, ein anderes Geschütz nach Nidwalden.

Ein wichtiges Element bildet die fortdauernd starke Theilnahme Luzerns und der kleinen Kantone am fremden Kriegsdienst, welcher eine ansehnliche Zahl erfahrener Offiziere und Mannschaften für die Milizen liefert. Nächst den Regimentern in Neapel und Rom gibt es immer noch Leute, die in Spanien, Frankreich, den Niederlanden gestanden und die erworbene Kriegskennntniß dem heimathlichen Vertheidigungswesen nutzbar gemacht haben.

### F o r m a t i o n .

Mit der Einrichtung, daß die kleinen Kantone ihre einzelnen Scharfschützen-Compagnien den Infanterie-Bataillonen beiordnen und unter die Befehle der Bataillonschefs stellen, sind einige beachtenswerthe Vortheile verbunden. Unter den beiden einander so nahe verwandten Waffengattungen entsteht ein anhänglicheres Verhältniß, und sie lernen ihren gegenseitigen Nutzen besser schätzen. Die Bataillonschefs erhalten zudem einen gewissermaßen erweiterten Wirkungskreis, der sie mit dem Gebrauch verschiedener Waffen vertrauter macht, und es wird Niemand läugnen, daß ein solches Bataillon in seinen Scharfschützen eine sehr schätzbare Zugabe und Verstärkung erhalte, die seine taktische Selbstständigkeit wesentlich erhöht, während die Scharfschützen in dem mit ihnen verbrüdernten Bataillon eine näherstehende und kräftigere Unterstützung finden. Darum ist auch bei aller Vorzüglichkeit der Länders-Schützen nicht jener Scharfschützen-Übermuth bemerkbar, der glaubt, sich über andere Waffengattungen wegsetzen zu dürfen, und welcher in andern Kantonen bisweilen vorkömmt.

Es nimmt sich nicht übel aus, bei diesen kleinen Bataillonen von 4 bis 600 Mann auf dem Flügel rechts die Scharfschützen, links die Jäger, beides auserlesene, rüstige Leute, zu sehen. Beim Abmarsch sind Spielleute und Stab vorn an den Grünröcken, die Trompeter der Schützen und Jäger blasen abwechselnd mit den Tambours. In den Gefechten gingen die Scharfschützen meistens in dichter Plänklerkette dem Bataillon voraus; die Bataillonschefs wußten Schützen und Infanterie gemeinsam mit vieler Intelligenz zu handhaben. Es dürfte noch die Frage sein, ob diese Einrichtung nicht vor mancher andern den Vorzug verdiente. Im Kanton Schwyz wurde verfloffenen Mai gesetzlich bestimmt, daß die Stellen in den Scharfschützen-Compagnien auch mit Infanterie-Offizieren besetzt werden können.

Solche Bataillone von 4 bis 5 Compagnien nehmen, so lange man bei der deploirten zweigliedrigen Linie als Normal-Aufstellung beharren, und nicht die Colonne-Stellung als Norm annehmen will, eine mäßigere Frontlinie ein; erleichtern die Uebersicht, Führung und Handhabung; besitzen mehr Beweglichkeit; unter der beschränktern Anzahl Mannschaft stellt sich schneller genauere Bekanntschaft und daheriger Corpsgeist und Zusammenhalten ein. Freilich erweckt dagegen das Bewußtsein größerer Stärke bei einem zahlreichern Corps gewöhnlich mehr Selbstvertrauen. Jede Art von Formation hat ihre besondern Vorzüge oder Nachteile.

Ungeachtet der Vorurtheile und Geringschätzung, womit häufig Alles beurtheilt wird, was den kleinen Kantonen angehört, verhehlt Referent nicht, daß die Truppen derselben bei ihm einen günstigen Eindruck zurückgelassen haben. Es sind zwar nicht jene imposanten, 1000 Mann starken Bataillone mit der fast durchgängig großen, egalen Mannschaft; nicht dieselbe solide, gleichförmige, neue Bekleidung; nicht die größtentheils ganz neuen trefflichen Waffen, Lederzeug und Ausrüstung, wie z. B. in Bern. Eine solche, mit

bedeutenden Finanzmitteln durchgeführte Uebereinstimmung ist bei den Landertruppen nicht anzutreffen. Allein bei ihnen herrschen kriegerische Anlagen, ein militarischer Geist, ein Sinn der Fugsamkeit und Ordnung, der Aufmerksamkeit und des Gehorsams gegen Obere und die ergehenden Befehle, da es erklarlich ist, wie bei den geringen Geldkraften der kleinen Kantone und der sehr beschrankten Instruktionszeit dennoch Manches geleistet werden kann, das gerechten Anspruch auf Achtung und Anerkennung begrundet.

Bei einem Bataillon, das ins Gewehr treten sollte, um Schlag 8 Uhr Morgens abzumarschiren, kamen die Soldaten wenige Minuten vor der angesagten Stunde aus den Burgerquartieren zusammen; bald war das Corps in bester Ordnung aufgestellt, ohne Schreien, ohne Hin- und Herrennen, ohne Donnerwetter und Blitz. Auf den Schlag der Uhr griff der Bataillonschef nach dem Degen; aber ehe er das Commando rief, hatte Jeder schon die Hand am Gewehr und stand unbeweglich; wie an der Schnur gezogen wurde abgeschwenkt, und im Augenblick war das Bataillon vom Platz weg. Unter den Offizieren horte man uberhaupt keine immer wieder aufgewarmten Erzahlungen von den nur drei Tage vorher stattgefundenen Gefechten; am allerwenigsten prahlerische Uebertreibungen, wie man sie — sonderbar genug — von den Geschlagenen noch jetzt alltaglich vernehmen kann. Bescheidenheit war mit Tuchtigkeit gepaart.

### K r i e g s a r t .

Nichts ist thorichter, als aus blindem Vertrauen auf die eigene numerische Uebermacht, aus Parteibefangenheit, politischer oder lokaler Eifersuchtelei oder Selbstberschazung den Werth seines Gegners mikennen, oder nur die Mangel desselben im Auge haben zu wollen. Die ist der sicherste Weg, sich selbst die Grube zu graben, sich in den eigenen Schlingen zu fangen. Weit entfernt, die Militarmacht der

innern Kantone zu hoch anschlagen, oder ihr auf Unkosten anderer eine übergebürliche Bedeutung beilegen zu wollen, haben wir in obigen Angaben nichts aufgenommen, als was auf authentischen Quellen oder persönlicher Anschauung beruht. Die innern Kantone haben überdies den Vortheil strategisch-starker Gebirgsposition für sich. An dieser zerschellten schon viele gegen sie gerichtete Angriffe. Oft aber brachen die Länder auch aus ihren Gebirgen heraus, und man hatte jederzeit viel zu schaffen, um ihrer wieder loszuwerden. Um nur beim Thema der Bürgerkriege stehen zu bleiben, erinnern wir an den alten Züricher-, an den Kappeler-, den Rapperswiler- und den Toggenburger-Krieg; dann an den Widerstand gegen die Franzosen. Selbst wenn die innern Kantone angriffsweise zu Werke gehen wollten, sind sie, wie jene historischen Thatsachen beweisen, keineswegs gering anzuschlagende Gegner. Ihre Kriegsart trug von jeher den Charakter kühner Entschlossenheit, raschen Handelns, richtiger Auffassung und ungesäumter Benutzung des günstigen Augenblicks. Ihre Taktik ist wesentlich die altergebrachte des ungestüm-tapfern, zuvorkommenden Anfalls. Ihre Vertheidigung ist nicht die passive, die sich den Vortheil aus den Händen schlagen läßt, sondern die aktive, welche oft sogar mit schwächern Streitkräften über den stärkern Feind die Oberhand behält. Die Tradition erfochtener Siege lebt in frischem Andenken fort. Bei einem erneuerten innern Krieg — den wir weder wünschen noch erwarten — finden sie ringsum alte bekannte Schlachtfelder: am Ezel, bei Kappel, auf dem Gubel, bei Wohlen, Billmergen, an der Schindellegi.

Im Sturme auf den Hirzel, 1443, waren die stärksten Verschanzungen ihrem wilden Andränge nicht zu hoch. Bei Kappel schlugen sie 1531 das auf seine Macht vorher so trostige, im entscheidenden Augenblick aber unordentlich, übereilt und allzuschwach ausgezogene Zürich. Die fünf Orte

hatten 8000 Mann beisammen. Nach ihrem ersten Siege versammelten sich 24,000 wider sie; die Sorglosigkeit wegen der großen Zahl führte die zweite Niederlage auf dem Gubel herbei; das große Heer löste sich unverrichteter Dinge vor dem dreimal schwächeren auf. Bern hatte bei Wohlten 1656 ein Heer von 8000 Mann, aber keine Wachsamkeit; auf die Nachricht von Annäherung des Feindes drohten die Offiziere Jedem mit dem Strick, der falschen-Lärm machte: sie scheuten die Unbequemlichkeit, denn es war Winter. Oberst Pfyffer von Luzern kommt mit 4200 Mann, nimmt die Unordnung wahr, steckt das Schreiben in die Tasche, das gegen den Angriff lautet — denn er habe nicht Zeit zum Lesen, — befehlt den Sturmarsch und erringt einen vollständigen Sieg, dem ein bedeutender Theil der bernischen doppelten Uebermacht müßig zuschaut.

Uebermaliger Unvorsichtigkeit hatten die weit besser ausgerüsteten Berner den Ueberfall und die empfindliche Einbuße bei Sins, 1712, zu verdanken. Das Treffen bei Bremgarten ward nur nach scharfem, hartnäckigem Gefechte durch die Berner gewonnen, nachdem Anfangs ihre Vordertruppen in den Hinterhalt der Ländler gefallen und ihnen übel mitgespielt worden war. Die Schlacht bei Billmergen verloren die fünf Orte hauptsächlich, weil sie den Fehler begangen, ihre Streitmacht in zwei ganz getrennte Colonnen zu sündern, deren eine völlig geschlagen wurde, ehe die andere auf dem Kampfplatz anlangte. Nichtsdestoweniger brachte dann die letztere den rechten Flügel der Berner ebenfalls ganz zum Weichen; die ersten Befehlshaber sanken, und die Schlacht schien für die Berner verloren, als der Heldenmuth des greisen Frisching und die Herbeikunft des siegreichen linken Flügels der Sache eine andere Wendung gab. Möchten alle jene Felder nie mehr von Bruderblut geröthet werden!

Dem französischen Feldherrn nöthigte 1798 ihr opfernder Widerstand eine ehrenvolle Capitulation ab; und

mag man nun, nicht mit Unrecht, den Ausgang des Freischaarenzuges weniger den rein militärischen Ursachen, als vielmehr andern auffallenden Zwischenereignissen zuschreiben, immerhin haben die fünf Orte auf ihrer Seite — den Erfolg, der, vereinigt mit andern, mächtig auf den Menschen wirkenden Einflüssen, Zuversicht und Muth bedeutend bei ihnen gehoben hat.

### W a l l i s.

Durch seine topographische Lage zwar von den übrigen Konferenz-Kantonen getrennt, in politischer Beziehung aber enge mit ihnen verbunden und denselben Tendenzen eifrig folgend, hat Wallis umfassende Rüstungen getroffen, die wir als nachträgliche Bervollständigung zum Vorhergehenden erwähnen. — Der Landsturm war schon im April vollständig organisiert, und besteht aus 13 Bataillonen, von denen keines weniger als 700 Mann zählt. Diese 13 Bataillone sind in 3 Brigaden eingetheilt, welche mit Inbegriff der 3 Bataillone Bundescontingent einen Effectivbestand von 11,300 Mann ausmachen. Der würde sich überdieß sehr irren, der sich unter dieser Zahl eine ungelente, ungeordnete und schlechtbewaffnete Masse vorstellen würde. Mehr als 8000 Mann davon sind mit guten Feuerwaffen versehen, nämlich 2400 Scharfschützen, 300 sogenannte Musquetärs, und die übrige Mannschaft mit Füsiliergewehren; ferner ist das Zeughaus noch hinreichend versehen, um mehrere Bataillone sofort bewaffnen zu können. Das Volk ist von Natur ein kriegerisches, und das Land zählt treffliche Offiziere mehr als genug.

Wallis hat in diesem Jahre vom benachbarten Sardinien 8 Kanonen, 4000 Gewehre und eine bedeutende Quantität Munition, 4 Millionen Patronen, angekauft; alles dieses wird nicht im Kantonszeughause zu Sitten, sondern in Brieg aufbewahrt. Die übrigen Zeughausvorräthe seien nach Leuf abgeführt worden.